

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 21

Ausgegeben und versendet
am 27. Mai 2022

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

152. Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung 234

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

153. Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen im Maschinenring-Service Steiermark 235

154. Auftragsbekanntmachung (B113 San. Madsteinerbrücke, Seizerbachbrücke – Brückenbauarbeiten) 235

155. Auftragsbekanntmachung (B320 Anbindung LKH neu – Planungsleistungen) 236

156. Auftragsbekanntmachung (L356 Geh- und Radweg MO3 und MO4 – Straßenbauarbeiten) 237

157. Auftragsbekanntmachung (L723 San. Untertalstraße [AC16] – Straßenbauarbeiten) 237

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Leoben; Schusszeitvorverlegung für Muffelwild; Verordnung 238

Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming; Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Öblarn (Zone Walchen); Verordnung 238

Bezirkshauptmannschaft Murau; Dr. med. Christine Seber, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in der KG Schöder; Verlautbarung 239

Marktgemeinde Premstätten; Kundmachung gemäß § 92 (1) und (2) Stmk. GemO i.d.g.F., Verordnung gemäß § 9 des Stmk. ROG i.d.g.F. 240

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 22 Erscheinungstermin: Freitag, 03.06.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 23 Erscheinungstermin: Freitag, 10.06.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 152

Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Grazer Zeitung Nr. 142, Stück 27/2019, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 280, Stück 42/2021, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Geschäftsbereich der Landesamtsdirektion wird wie folgt geändert:

Nach der Zuständigkeit „Wahrnehmung von Revisionsaufgaben, Aufsichtsbeschwerden; M.B.V., S.W.L.“ wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„Steiermärkisches Hinweisgeberschutzgesetz, S.W.L.“

2. Der Geschäftsbereich der Abteilung Verfassung und Inneres wird wie folgt geändert:

a) Die Zuständigkeit „Bundesverfassungsrecht, Landesverfassungsrecht, allgemeine Angelegenheiten des Völkerrechts, Staatsverträge; M.B.V., S.W.L.“ wird ergänzt und lautet:

„Bundesverfassungsrecht, Landesverfassungsrecht, EU-Recht, allgemeine Angelegenheiten des Völkerrechts, Staatsverträge; M.B.V., S.W.L.“

b) Nach der unter a) angeführten Zuständigkeit wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„EU-Recht: allgemeine Angelegenheiten der Durchführung und Umsetzung von Unionsrecht, gutachtliche Äußerungen zu Rechtsfragen betreffend das Unionsrecht, EU-Pilotverfahren, Vertragsverletzungsverfahren und Vorabentscheidungsverfahren, allgemeine Angelegenheiten von unionsrechtlich vorgesehenen Notifikationen; S.W.L.“

3. Der Geschäftsbereich der Abteilung Kultur, Europa, Sport wird wie folgt geändert:

a) Die Zuständigkeit „Angelegenheiten der Steirischen Landestiergarten GmbH; S.W.L.“ entfällt.

b) Die Zuständigkeit „Aufbereitung und Dokumentation von Rechtsquellen und sonstigen Materialien im Zusammenhang mit der Europäischen Integration; S.W.L.“ entfällt.

c) Die Zuständigkeit „EU-Recht: Koordinierung, soweit ein Bedarf besteht, insbesondere bei Vertragsverletzungsverfahren, gutachtliche Äußerungen zu Rechtsfragen betreffend das Unionsrecht, allgemeine Angelegenheiten der Umsetzung von Unionsrecht in innerstaatliches Recht, Begutachtung von Entwürfen für Rechtsvorschriften der Europäischen Union, allgemeine Angelegenheiten der Notifikation der Umsetzung von EU Richtlinien und der Notifikation im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG; S.W.L.“ entfällt.

d) Die Zuständigkeit „Zwischenstaatliche bzw. interregionale Angelegenheiten, insbesondere Zusammenarbeit mit Nachbarländern bzw. Regionen Europas, Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria; M.B.V., S.W.L.“ wird geändert und lautet: „Zwischenstaatliche bzw. interregionale Angelegenheiten, insbesondere Zusammenarbeit mit Nachbarländern bzw. Regionen außerhalb Österreichs, Angelegenheiten der Alpen-Adria-Allianz; M.B.V., S.W.L.“

e) Nach der Zuständigkeit „Wahrnehmung der Angelegenheiten des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union; S.W.L.“ wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„Begutachtung von Entwürfen für Rechtsvorschriften der Europäischen Union; S.W.L.“

4. Der Geschäftsbereich der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung wird wie folgt geändert:

Bei der Zuständigkeit „Touristische Beteiligungen: alle bestehenden und zukünftigen Beteiligungen des Landes, die Beteiligung des Landes an der Österreichring GmbH sowie alle Angelegenheiten der Steirischen Tourismus GmbH; S.W.L.“ wird die Wortfolge „Steirischen Tourismus GmbH“ durch die Wortfolge „Steirischen Tourismus- und Standortmarketing GmbH“ ersetzt.

5. Der Geschäftsbereich der Abteilung Energie, Wohnbau, Technik wird wie folgt geändert:

Bei der Zuständigkeit „Zulassung von Bauprodukten, Zertifizierungsstelle für Bauprodukte; S.W.L.“ wird das Wort „Zertifizierungsstelle“ durch das Wort „Registrierungsstelle“ ersetzt.

6. Der Geschäftsbereich der Abteilung Verkehr und Landeshochbau wird wie folgt geändert:

Nach der Zuständigkeit „Angelegenheiten der Steiermarkbahn und Bus GmbH und der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH; S.W.L.“ wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„Angelegenheiten der Steirischen Infrastruktur-Beteiligungs GmbH und der Güterterminal Werndorf Projekt GmbH; S.W.L.“

Artikel II

Die Änderungen gemäß Artikel I treten mit 1. Juni 2022 in Kraft.

Der Landeshauptmann
Schützenhöfer

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 153

ABT10-14952/2014-353

18. Mai 2022

Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen im Maschinenring-Service Steiermark

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde unter obiger GZ ein Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen im Maschinenring-Service Steiermark, welcher zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, abgeschlossen wurde, hinterlegt. Dieser Mantelvertrag ist am 1. April 2022 in Kraft getreten.

Die Vorsitzende der Obereinigungskommission:

S a g r i s

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 154

ABT16-339931/2021-13

20. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126960>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126960>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B113 San. Madsteinerbrücke, Seizerbachbrücke – Brückenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B113, Schoberpaß Straße; BV: „San. Madsteinerbrücke, Seizerbachbrücke“; km 2,800 bis km 9,600; Brückenbauarbeiten; VS: B113_213; Gemeinden Traboch, Kammern im Liesingtal, BBL OO

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 10. Juni 2022, 09.30 Uhr

Dokument-ID: 126960-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 155

ABT16-135187/2020

22. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/127026>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/127026>

Bezeichnung des Auftrags: B320 Anbindung LKH neu – Planungsleistungen

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Der Auftrag ist ein Dienstleistungsauftrag gemäß § 7 BVergG 2018 und hat Leistungen zur Planung und Projektsteuerung in Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts Errichtung einer niveaufreien Vollenbindung an die B320 Ennstal Straße im Osten von Stainach für die Vollanschlussstelle an die B320 und die Anbindung an das LKH neu B320 Ennstal Straße Abschnitt Stainach Ost, km 57,60 bis km 58,20 zum Gegenstand.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Hauptort der Ausführung: Liezen

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 30 Monate

Fragen zur Ausschreibung: bis 7 Kalendertage vor Angebotsöffnung bei der vergebenden Stelle!

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 24. Juni 2022, 09.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 20. Mai 2022

Dokument-ID: 127026-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 156

ABT16-257774/2021-37

20. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126969>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126969>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L356 Geh- und Radweg MO3 und MO4 – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L356, Kleinsemmeringstraße; BV: „Geh- und Radweg MO3 und MO4“; km 10,965 bis km 11,955; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Mortantsch, BBL OS

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 10. Juni 2022, 09.30 Uhr

Dokument-ID: 126969-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 157

ABT16-404538/2022-1

24. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/127253>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/127253>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L723 San. Untertalstraße (AC16) – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L723, Untertalstraße; BV: „San. Untertalstraße (AC16)“; km 1,000 bis km 2,458; Straßenbauarbeiten; VS: PAUS_224.7.01; Gemeinde Schladming, BBL LI

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 14. Juni 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 127253-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-448114/2022-6

23. Mai 2022

Schusszeitvorverlegung für Muffelwild; Verordnung

Aufgrund des § 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018 in Verbindung mit der Verordnung der Stmk. Landesregierung LGBl. Nr. 16/1987 i.d.F. LGBl. Nr. 38/2021, über die Festsetzung der Jagdzeiten wird nach Anhörung des Bezirksjägermeisters für den Jagdbezirk Leoben, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie der Umweltanwältin verordnet:

Schusszeitvorverlegung

Der Beginn der Schusszeit für Muffelwild – ausgenommen führende Schafe – wird aus Gründen der Wildstandsregulierung wegen Gefahr im Verzug für die Eigenjagd „Prinz Reuss“, Rev. Nr. 115050247, der Forststiftung Heinrich XII Prinz Reuss im Gemeindegebiet von Mautern für das Jagdjahr 2022/2023 auf den **24. Mai 2022** vorverlegt.

Die Bejagung hat unter Wahrung der waidmännischen Grundsätze zu erfolgen.

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2022 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
K r a x n e r

Bezirkshauptmannschaft Liezen
Politische Expositur Gröbming

BHLI-468609/2022-2

20. Mai 2022

Festlegen einer Zone um den Bienenstand infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Öblarn; Verordnung

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut (Paenibacillus larvae – Erreger der Amerikanischen Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort, Koordinaten nach WGS84, Breite 47,453764, Länge 14,003200 eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

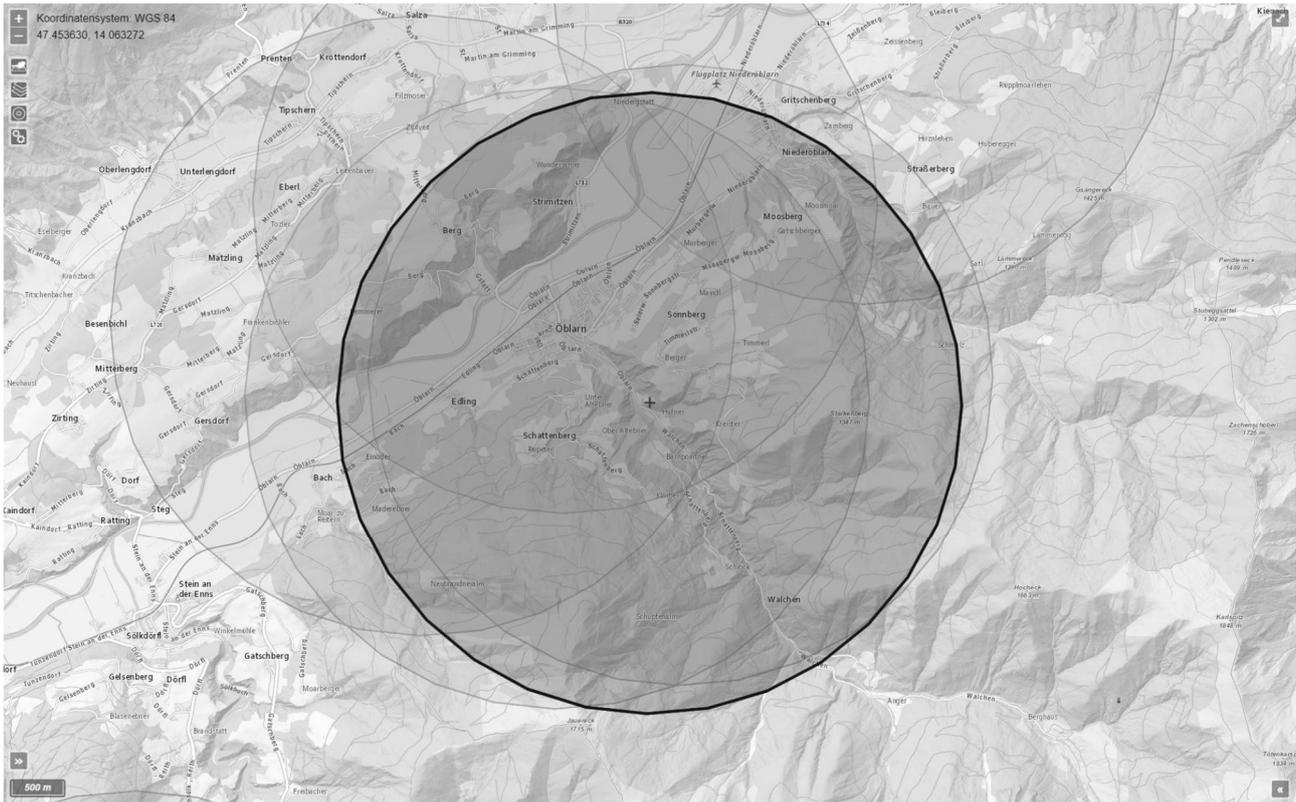
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 20. Mai 2022 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienen-seuchengesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Groger



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-480648/2022-8

23. Mai 2022

**Dr. med. Christine Seber, Ansuchen um Bewilligung
einer ärztlichen Hausapotheke in der KG Schöder; Verlautbarung**

Gemäß § 53 i.V.m. §§ 23 und 48 Abs. 1 und Abs. 2 des Apothekengesetzes, RGBl. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2021, wird verlautbart, dass Frau Christine Seber, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Berthold-Schwarz-Straße 41/1, bei der Bezirkshauptmannschaft Murau den Antrag auf Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Berufssitz in 8844 Schöder, Nr. 12 gestellt hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die die Voraussetzungen zur Erteilung des beantragten Rechtes als nicht gegeben erachten, können innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murau Einspruch erheben. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Berner

66/2022

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Marktgemeinde Premstätten

23. Mai 2022

**Kundmachung gemäß § 92 (1) und (2) Stmk. GemO i.d.g.F.
Verordnung gemäß § 9 des Stmk. ROG i.d.g.F.**

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Premstätten hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2022 die Verlängerung der am 19. Mai 2021 beschlossenen Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Premstätten beschlossen. Die Verlängerung der Bausperre gilt längstens 1 Jahr ab Rechtskraft.

§ 2

Die Bausperre hat die Sicherstellung der Zielsetzungen des beschlossenen Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 samt Räumlichem Leitbild und des Flächenwidmungsplanes 1.00 zum Ziel.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt – soweit sie nicht früher aufgehoben wird – mit dem Inkrafttreten des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes 1.00 außer Kraft. 67/2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dr. Matthias P o k o r n
